



2. Nachtrag zur Satzung des Braunschweigischen Gemeinde- Unfallversicherungsverbandes vom 12.12.2018

Artikel I

Die Satzung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 12 Absatz 1 und 3 sowie § 14 Nr. 1**

Die Angabe „*stellvertretenden Vorsitzenden / stellvertretende Vorsitzende*“ wird durch die Angabe „*alternierender Vorsitzender / alternierende Vorsitzende*“ ersetzt.

2. **§ 25 Absatz 5**

Nach der Angabe „*entfallenden Aufwendungen werden*“ wird die Angabe „*bis 31.12.2022*“ eingefügt.

3. **Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:**

„§ 25 Absatz 5a

Die auf die Unternehmen, Körperschaften und Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 und 7) entfallenden Aufwendungen werden ab 01.01.2023 gemäß § 185 Abs. 4 Satz 1 SGB VII nach der Zahl der übermittelten Soll-Arbeitsstunden des vor der Beitragsfestsetzung liegenden Kalenderjahres, die mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV i. V. m. § 165 Absatz 1 SGB VII, gemeldet werden, umgelegt. Als Gesamtbeitrag wird mindestens die Stundenzahl zugrunde gelegt, die dem im Kalenderjahr vor der Beitragsfestsetzung veröffentlichten Vollarbeiterrichtwert entspricht (Mindestbeitrag). Für die Beitragshöhe wird ein Beitragssatz für jeweils angefangene 100 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Der Beitrag ist auf volle Euro aufzurunden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel II

Der 2. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes am 15.12.2020.

Braunschweig, den 15.12.2020

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

T. Baschin

(Thomas Baschin)
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung



Genehmigung



Der von der Vertreterversammlung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes mit Sitzung vom 15.12.2020 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 12.12.2018 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, ~~20~~01.2021

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

403.12 – UV 43530 – 2/2 –

Im Auftrage



Pund